

des Thüringischen Eisenbahnunternehmens nach näherer Maßgabe des zwischen den vorgenannten Regierungen unterm 18. März er. abgeschlossenen Staatsvertrages, dessen Bestimmungen beide kontrahierende Theile sich für bindend anerkennen, zu übernehmen.

§. 2.

Die kontrahirenden fünf Staatsregierungen werden der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Konzession für die in §. 1 bezeichnete Eisenbahn, deren demnächstige Fortsetzung zum Anschlusse an die Mainlinien in Aussicht genommen ist, ertheilen, auch derselben das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf Grund der betreffenden Landesgesetze einräumen.

§. 3.

Nachdem die Konzessionen (§. 2) ertheilt und die Baumittel (§. 6) sicher gestellt sein werden, hat die Gesellschaft mit der Bauausführung nach Maßgabe des festgestellten Bau-Projekts sobald zu beginnen und den Bau derartig zu betreiben, daß die betriebsfähige Vollenzung binnen längstens 3 (drei) Jahren erfolgt.

Die Bahn soll vorläufig nur mit einem Geleise versehen und das zweite Geleise erst bei eintretendem Bedürfnisse (Art. 3, Art. 6 des Staatsvertrages) für Rechnung des hier in Rede stehenden Unternehmens hergestellt werden.

Die technische Revision und Feststellung des gesammten Bauprojekts, einschließlich der Kostenanschläge, geschieht durch die Königlich Preussische Regierung, deren Bestätigung auch die Wahl des den Bau leitenden oberen Technikers bedarf.

Die landespolizeiliche Prüfung des Bauprojekts und die Feststellung der Stationsanlagen erfolgt jedoch durch jede einzelne Regierung innerhalb ihres Gebiets.

Von Seiten der Königlich Preussischen Staatsregierung werden der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die vorhandenen Vorarbeiten (Art. 3 des Staatsvertrages) überlassen. Die für deren Anfertigung verausgabten Kosten hat die Gesellschaft aus dem Baufonds zu erstatten.

§. 4.

Das Anlage-Kapital, welches zur anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, einschließlich der Erweiterung der bei Gera vorhandenen Stationsanlagen sowie zur Beschaffung der Transportmittel, zur Verzinsung des Anlagekapitals während der Bauzeit und zur Deckung der bei Beschaffung der Geldmittel etwa eintretenden Verluste erforderlich ist, wird auf 6 Millionen Thaler angenommen. Die Thüringische Eisenbahngesellschaft wird, dasselbe durch Ausgabe von Stammaktien Lit. C beschaffen, welche mit Vier und einem halben Prozent jährlich verzinslich sind, und ist ermächtigt,